



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

142. Decret des Hofgerichts vom 2. Sept. 1845 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Anerbe, als Eigenthümer des Colonats, für verpflichtet gehalten werden könnte, die für die Interimswirthin gemachten oder von ihr zu bezahlenden Schulden zu übernehmen, und ist daher die Weigerung der Vormünder, ihren Consens zur Verpfändung des Colonats zu ertheilen, vollständig gerechtfertigt.

Decr. Derlinghausen den 16. Aug. et publ. den 14. Oct. 1845.
Fürstl. Lipp. Amt.

N^o 142.

Zur Sache: Westerheide gegen Westerheidische Vormünder.

Dieser Bericht ist beiden Parteien auf der Recurrenten Kosten abschriftlich mitzutheilen.

Da die Recurrentin, auch abgesehen von den aus dem Verhältnisse der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, in welcher sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne gelebt, für sie entspringenden Obliegenheiten, jeden Falls als Interimswirthin zur Verzinsung und möglichsten Verminderung der von ihrem verstorbenen Ehemanne eingegangenen Schulden verpflichtet ist, und die Frage ob nicht der Anerbe bei der demnächstigen Uebnahme des Gutes den Gläubigern gegenüber für die alsdann noch vorhandenen Schulden verhaftet seyn werde, einen Gegenstand des gegenwärtigen Streits nicht bildet, auch eine Entscheidung über diese Frage in dem von den Recurrenten angefochtenen Erkenntnisse nicht enthalten ist; zugleich die Recurrentin als Interimswirthin und Nutznießerin zur Unterhaltung der Gebäude des Gutes sowohl nach allgemeinen Grundsätzen,

Runde, von der Interimswirtschaft S. 192.

wie nach ausdrücklicher Bestimmung der Polizeiordnung von 1620 Tit. 7. §. 4, verpflichtet gehalten werden muß; und außerordentliche Umstände, welche im Interesse des Anerben die Aufnahme von Schulden für diesen Zweck, und von Seiten der Vormünder die Ertheilung der Genehmigung dazu zu rechtfertigen vermögten,

Vgl. Runde, a. a. D. S. 239.

von den Recurrenten außer der Kostspieligkeit der beabsichtigten Besserungen, welche aber allein für diesen Zweck nichts entscheidet, nicht haben angeführt werden können, jeden Falls auch die Genehmigung der Vormünder nur im Interesse des Anerben zu ertheilen, und auch deshalb aus der Weigerung derselben für die Recurrentin oder für die Ehefrau Westerheide als Interimswirthin keine Beschwerde herzuleiten wäre: so wird es unter Verwerfung des eingewandten Recurses bei dem Amtserkenntnisse vom 16. v. J. belassen.

Die Acten erster Instanz sind mit einer Abschrift dieses Decretes an das Amt Derlinghausen zurückzusenden.

Die Berichtgebühren zu 1 Rthl. 3 Gr. zahlen die Recurrenten.
Decr. den 2. Sept. 1826.

Fürstl. Vipp. Hofgericht.

N^o 143.

Verbesserungs = Puncta zu Polizeiordnung nach dem Vippe = Bratfischen
Vorschlag. —

3) Wie es mit den Stiefeltern, wann sie vom Hof müssen, zu
halten.

Extractus aus Landtagsacten vom 18. Febr. 1696.

Was den Interimsadministratoribus der Meyer = Güthere, es
seyen Stiefeltern oder andere dritte Personen belanget, deswegen
könnte es wohl bei der Polizeiordnung gelassen und nur der Punct
wegen der Widerlage dahin erläutert werden, daß deswegen der
Interims = Administrator sich keines *juris retentionis* zu bedienen,
sondern so bald er sein beweislich Eingebrahtes wieder erhalten, dem
rechten Anerben die Güther zu räumen und hernach seine angebliche
Besserung auszumachen schuldig seyn müsse, zu wessen Erleichterung
denen Beamten anbefohlen werden könnte, daß dieselben bei dem
Antritt des Interims = Meyers *qualitatem honorum*, samt allem was
dabei an Vieh, Mobilien, Victualien und sonst zu der Zeit be-
findlich, genau specificiret, in einen gewissen Anschlag bringen und
dem *protocollo* inseriren müssen, wonach bei Abtrieb und Wieder-
lieferung gar bald ein Ueberschlag gemacht werden könnte, ob und
wie weit die Güther melioriret oder deterioriret worden und wäre
auf den letzten Fall weil in *casum meliorationis* der Stiefvater da-
vor erkannt werden soll, auch nicht unbillig, daß dem Anerben Sa-
tisfaction gegeben, oder das Eingebrahte zurückgelassen werden
müsse.

N^o 144.

In irrigen Gebrechen zwischen Telen nachgelassenen Wittib se-
ligen Cort Kromen der alten Meyerschen zu Fromhausen, Kläger-
schen, an einem, und Ties Kromen ihrem Stieffohne, jetzigen Be-
sitzer Kromenhofes, Beklagten andertheils, der Leibzucht halben, so
der Klägerschen vom Kromen Hofe gebühren möchte, ist durch uns,
die verordnete Befehlhaber zu Detmold auf der Parthien mächtigen
Stellung und Bollbordt zu einem ewigen unwiderrüflichen Scheide,
wie folget, abgesprochen und verhandelt worden, nemlich also: Daß
Ties Krome seiner Stiefmutter der Witwe 4 Morgen Land und